

NEWSLETTER 02/2019



BAU



IMMOBILIEN



UNTERNEHMEN



VERGABE



STEUERN

Die neue VOB/A-2019 **05/06** / Bezahlbaren Wohnraum - per Enteignung? **07** / Schulungsprogramm und Veranstaltungen **08**

Editorial

WOHNRAUM SCHAFFEN STATT ENTEIGNEN ...

... fordert unser Kollege Krull in seinem Beitrag über die Berliner Wohnungsmisere auf Seite 7. Als Experte für das öffentliche Bau-recht ärgern ihn die zahlreichen bürokrati-schen Bremsen, die einen wirksamen Woh-nungsbau verhindern. Sein Fazit: Bauherren benötigen mehr Planungs- und Kostensi-cherheit und schnelleres Baurecht!

Baut der Staat selber, so beginnt die Büro-kratie mit dem Vergaberecht. Hier wurde der erste Teil der VOB/A vor kurzem refor-miert; die wichtigsten Neuregelungen der VOB/A-2019 haben wir in einem Beitrag auf den Seiten 4 und 5 erläutert.

Ansonsten darf ich Ihnen auch die weiteren Beiträge Ihrer Aufmerksamkeit empfehlen, in denen wir aktuelle Entscheidungen zum Bau- und Vergaberecht kommentieren. Nutzen Sie schließlich unser Seminarange-bot (Seite 8), insbesondere unsere Kom-paktschulungen zur VOB/A 2019 und zur VOB/B, zu der unser Kollege Kimmich ein neues „Taschenbuch“ geschrieben hat, wel-ches die Kerninhalte des Bauvertragsrech-tes sowie Übersichten und Ablaufdia-gramme enthält.

Rechtsanwalt Dr. Ulrich Dieckert



Die wichtigsten Entscheidungen des letzten Quartals

BERLINER LANDGERICHT KIPPT MIETSPIEGEL 2015

Das Landgericht Berlin stellt in seinem Ur-teil fest, dass der Berliner Mietspiegel 2015 keine geeignete Schätzgrundlage für die Ortsüblichkeit der Miete darstelle, da er nicht nach anerkannten wissenschaftli-chen Grundsätzen erstellt worden sei.

Landgericht Berlin – Az.: 63 S 230/16

Die GEHAG GmbH, ein Tochterunternehmen des Immobilienkonzerns Deutsche Wohnen SE hatte einem Mieter zunächst – wie in der Praxis üblich – eine Mieterhöhung mit Ver-weis auf den Berliner Mietspiegel übersandt. Im Prozess um die Rechtmäßigkeit der Miet-erhöhung stellte die GEHAG den für sie nach-teiligen Mietspiegel infrage und legte stattdessen ein eigenes Sachverständigengut-achten zur Bestimmung der ihr zustehenden Miete vor, während sich der Mieter auf die Verbindlichkeit des Mietspiegels berief.

ENTSCHEIDUNG DES GERICHTS

Die 63. Kammer des Landgerichts Berlin gab der GEHAG Recht. Ein vom Gericht bestell-ter Sachverständiger sei zu der Feststellung gekommen, „dass der Mietspiegel nicht nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt wurde“. Im Prozess konnte die Deut-sche Wohnen SE, die in Berlin über 100.000 Wohnungen besitzt, mit Verweis auf in ihrem Eigentum stehende Wohnungen eine höhere Vergleichsmiete nachweisen, als ihr dies mit-hilfe des Mietspiegels 2015 möglich gewesen wäre. Insbesondere im Hinblick auf zahlreiche teuer neu vermietete Wohnungen im Bestand sind so drastische Erhöhungen möglich.

Zu beachten ist jedoch, dass das Urteil ledig-lich den Mietspiegel 2015 betrifft und die 63. Kammer lediglich für die Bezirke Wedding, Köpenick und Wilmersdorf zuständig ist. Die anderen drei Kammern des Landgerichts, die sich mit Mietrechtsfragen beschäftigen, haben bislang keinen Zweifel an der Verbind-lichkeit des Mietspiegels 2015 geäußert. Auch das Landesverfassungsgericht hatte eine Beschwerde der Deutschen Wohnen SE gegen ein Urteil, das die Verbindlichkeit des Mietspiegels bekräftigte, im Dezember 2018 als unbegründet zurückgewiesen.

HINWEIS FÜR DIE PRAXIS

Da der Mietspiegel 2017 und auch der zeitnah erscheinende Mietspiegel 2019 im Hinblick auf die Kritik unter anderem der Deutschen Wohnen SE mit mehr Sorgfalt erstellt wurde, ist davon auszugehen, dass diese weniger angreifbar sind. Die Berufspraxis zeigt jedoch, dass sich die Deutsche Wohnen SE auch in Bezug auf den Mietspiegel 2017 nach wie vor beharrlich auf dessen Unanwendbarkeit beruft. Das Urteil wird die mittlerweile nicht nur in Berlin geführte Debatte um bezahlba-ren Wohnraum weiter befeuern. Die Ent-scheidung des Gerichts wird von Mieterver-tretern kritisiert. Die stellvertretende Geschäftsführerin des Berliner Mietervereins fordert eine bundesweite Rechtsverordnung für die Erstellung von Mietspiegeln. Die Urteilsbegründung als auch der neue Miet-spiegel werden im Mai 2019 veröffentlicht. Mit Spannung dürfen die Reaktionen auf Sei-ten der Vermieter sowie Mieter erwartet wer-den.

Die wichtigsten Entscheidungen des letzten Quartals

KEINE FACHLOSVERGABE FÜR EINZELNE ELEMENTE EINES KOMPLEXEN SICHERHEITSSYSTEMS

1. Innerhalb der im Rahmen des § 97 Abs. 4 Satz 3 GWB vorzunehmenden Interessenabwägung steht dem öffentlichen Auftraggeber ein Beurteilungsspielraum bezüglich der Frage zu, ob – auftragsbezogene – technische oder wirtschaftliche Gründe es erfordern, von der Bildung von Fachlosen abzusehen. Dies umfasst auch die Einschätzung konkreter projektbezogener Risikopotenziale. Diese darf der Auftraggeber durch eine Gesamtvergabe ausschließen und damit den „sichersten Weg“ wählen.

2. Die Systemsicherheit einer komplexen Überwachungsanlage, bei der verschiedene Einzelleistungen ineinandergreifen, ist ein nachvollziehbarer Grund i. S. v. § 97 Abs. 4 Satz 3 GWB.

OLG München, Beschluss vom 25.03.2019 – Verg 10/18
GWB § 97 Abs. 4

Gründe es erfordern, von der Bildung von Fachlosen abzusehen. Ein solcher Spielraum sei dem AG insbesondere dann zuzubilligen, wenn komplexe projektbezogene Risikopotenziale zu beurteilen sind. Das Gericht stützt sich hier auf Entscheidung des OLG Frankfurt (Beschluss vom 14. Mai 2018, IBR 2018, 461), wonach sich der AG mit dem grundsätzlichen Gebot der Fachlosvergabe einerseits und den im konkreten Fall dagegen sprechenden Gründen auseinanderzusetzen und sodann eine umfassende Abwägung der widerstreitenden Belange zu treffen hat, als deren Ergebnis die für eine zusammenfassende vergabesprechende technisch wirtschaftlichen Gründe überwiegen müssen. Dies sei vorliegend der Fall. Der öffentliche Auftraggeber habe projektbezogen dargelegt, dass für Einzelarbeiten der komplexen Sicherheitsanlage keine Fachlose gebildet werden können, ohne die Funktionsweise der Gesamtleistung zu gefährden. Die Systemsicherheit der Überwachungsanlage ist hier ein nachvollziehbarer technischer Grund im Sinne des § 97 Abs. 4 Satz 3 GWB.

IMPRESSUM

Herausgeber, V.i.S.d.P.:

RA Dr. Ulrich Dieckert
DIECKERT
Recht und Steuern GbR

Gertraudenstraße 20
10178 Berlin
Telefon: 030 278707
Telefax: 030 278706
berlin@dieckert.de

Redaktion/Beiträge:

Dr. Ulrich Dieckert, RA
Bernd Kimmich, RA
Hendrik Bach, RA
Markus Fiedler, RA
Dr. Benedikt Overbuschmann, RA
Konstantin Trakis, RA
Christian Zeiske, RA
Martin Krahl, RA
Chantal Hasselbach, RAin
Thorsten Krull, RA
Dr. Annette Funk, StBin

dieckert.de
bauleiterschulung.de
dieckert-baurecht.de
drohnenrecht.de

Ein öffentlicher AG schreibt zur Verbesserung der Sicherheit in einer Justizvollzugsanstalt diverse elektrotechnische Arbeiten in einem Gesamtlos aus. Diese umfassen unter anderem die Erneuerung der Beleuchtung des Sicherheitsstreifens, die technische Ausstattung des Sicherheitszauns, die Erneuerung der Videoüberwachungsanlagen und die Umrüstung von Außenabschluss- und Innentüren mit Motorschlössern und Transpondern. Ein Bieter rügt die mangelnde Aufteilung des Auftrages in Lose und stellt Nachprüfungsantrag. Die Vergabekammer gibt dem Antrag unter Berufung auf eine Entscheidung des OLG München aus 2015 statt (IBR 2015, 320), weil der AG die Frage, ob Fachlose zu bilden sind, nicht für jedes in Betracht kommende Fachgewerk getrennt geprüft und beantwortet habe.

ENTSCHEIDUNG DES GERICHTS

Das OLG hebt den Beschluss der Vergabekammer auf. Dem öffentlichen Auftraggeber (AG) stehe ein Beurteilungsspielraum bezüglich der Frage zu, ob – auftragsbezogene – technische oder wirtschaftliche

HINWEIS FÜR DIE PRAXIS

Während das Gericht in seiner Entscheidung aus 2015 dem öffentlichen AG noch einen erheblichen Begründungsaufwand in Bezug auf jedes abgrenzbare Einzelgewerk abverlangte, erlaubt es dem AG in der aktuellen Entscheidung richtigerweise eine Fokussierung auf die Frage, welche Gründe **für** eine gesamthafte Vergabe sprechen. Bei dem Bau einer Justizvollzugsanstalt steht die Sicherheit im Vordergrund, was nach der Entscheidung des OLG als tragfähiger Grund für eine gesamthafte Vergabe gelten darf.

Autor: Dr. Ulrich Dieckert, RA



Die wichtigsten Entscheidungen des letzten Quartals

EINE ABDICHTUNG MUSS DICHT SEIN

1. Wird der Auftragnehmer mit der Abdichtung der Terrasse eines Wohnhauses beauftragt, schuldet er die Herbeiführung eines Zustandes, der ausschließt, dass Wasser über die Terrasse oder durch diese in das Gebäude eindringt. Die Wasserundurchlässigkeit ist Bestandteil der vertraglichen Beschaffenheitsvereinbarung.

2. Der Auftragnehmer schuldet nach Erfüllung verschuldensunabhängig auch dann, wenn ihm ein Ausführungsfehler, der dazu geführt, dass die vereinbarte Beschaffenheit nicht erreicht wurde, nicht nachzuweisen ist.

3. Eine Teilabnahme setzt eine entsprechende vertragliche Vereinbarung voraus, die auch konkludent erfolgen kann. Der Wille des Auftraggebers zur Teilabnahme muss jedoch in der Erklärung ausdrücklich zum Ausdruck kommen.

Urteil des BGH vom 07.02.2019 VII ZR 275/17

Ein privater Bauherr beauftragte einen Bauunternehmer mit der Abdichtung der Terrasse seines Wohnhauses, die sich vor dem im Keller gelegenen Hobbyraum befindet. Der Unternehmer begann die Abdichtungsarbeiten mit einem Bitumen-Voranstrich. Hierauf verlegte er zwei Lagen Bitumen-Schweißbahnen. Danach brachten andere Unternehmer Estrich auf und verlegten Fliesen. Zum Abschluss nahm der Unternehmer an den Rändern eine Zinkisolierung vor und montierte Wandanschlusschienen und versiegelte diese mit Silikon. Eine förmliche Abnahme erfolgte nicht. Der Bauherr zahlte vielmehr die seitens des Unternehmers gestellten Rechnungen.

Nachdem sich an den an die Terrasse angrenzenden Wänden Feuchtigkeit zeigte, die der Bauherr auf eine mangelhafte Abdichtung der Terrasse zurückführte, rügte er dies gegenüber dem Unternehmer am 14.10.2011. Sein Mangelbeseitigungsverlangen vom 07.01.2012 wies der Unternehmer zurück. Der Bauherr begehrt die Verurteilung des Beklagten zur Mangelbeseitigung.

Das Landgericht hat den Unternehmer antragsgemäß verurteilt. Dessen Berufung war erfolgreich. Die zugelassene Revision des Bauherrn führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und Zurückverweisung dorthin.

DIE ENTSCHEIDUNG DES GERICHTS

Der BGH klärt zunächst die Frage eines Mangels. Danach liegt ein Sachmangel unter anderem vor, wenn eine vereinbarte Beschaffenheit fehlt (§ 633 Abs. 2 S. 1 BGB). Eine solche Abweichung zur vereinbarten Beschaffenheit liegt auch vor, wenn der mit dem Vertrag erfolgte Zweck des Werkes nicht erreicht wird und das Werk seine vereinbarte oder nach dem Vertrag vorausgesetzte Funktion nicht erfüllt. Welche Beschaffenheit eines Werkes vereinbart ist, ergibt die Auslegung des Vertrages. Zur vereinbarten Beschaffenheit gehören alle Eigenschaften, die nach der Vereinbarung den vertraglich geschuldeten Erfolg herbeiführen sollen. Vorliegend führt dies dazu, so der BGH, dass mit der Beauftragung, die Abdichtung der Terrasse auszuführen, die Herbeiführung eines Zustandes verlangt ist, der ausschließt, dass Wasser über die Terrasse oder durch diese hindurch in das Gebäude eindringt. Die Wasserundurchlässigkeit der Terrasse sei daher Bestandteil der vertraglichen Beschaffenheitsvereinbarung. Für die Frage, ob das Werk mangelhaft ist, kommt es grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Abnahme an. Ausdrücklich weist der BGH darauf hin, dass es grundsätzlich zur Feststellung, auf welche Umstände ein etwaiges Funktionsdefizit der ausgeführten Leistungen zurückzuführen ist, nicht ankommt. Der BGH macht deutlich, dass der Unternehmer Nacherfüllung verschuldensunabhängig auch dann schuldet, wenn ihm ein Ausführungsfehler, der dazu geführt hat, dass die vereinbarte Beschaffenheit nicht erreicht wurde, nicht nachzuweisen ist. Zur Prüfung der Dichtigkeit der Terrasse bedürfte es daher nicht der Freilegung der Abdichtung, sondern es genügt ein Prüfungsversuch mit gefärbtem Wasser. In der Beauftragung weiterer Unternehmer mit

der Ausführung von Estrich- und Fliesenarbeiten sieht der BGH keine Teilabnahme. Vielmehr müsse der Wille des Auftraggebers, eine Teilabnahme zu erklären, in seiner Erklärung ausdrücklich zum Ausdruck kommen. Dies ergibt sich daraus, dass eine Abnahme gravierende Rechtsfolgen auslöst, der regelmäßig allein dem Weiterbau kein Erklärungswert beigemessen werden kann.

HINWEIS FÜR DIE PRAXIS

Die Entscheidung des BGH macht nochmals deutlich, dass ein Unternehmer verschuldensunabhängig für die Qualität der von ihm erbrachten Leistungen einzustehen hat. Welche Ursache ein Funktions- oder Leistungsdefizit hat, spielt keine Rolle. Ist eine Abdichtung undicht, kommt es nicht darauf an, ob andere Unternehmer die Leistungen beschädigt haben, oder ob der Unternehmer mangelhaft geleistet hat, also ihm ein Ausführungsfehler unterlaufen ist. Hierbei hat der Unternehmer ein hohes Haftungsrisiko, da er gegebenenfalls auch für Fehler anderer Unternehmer, die zu einer Funktionsbeeinträchtigung der von ihm erbrachten Leistungen führen, mit einzustehen hat. Im Innenverhältnis der Unternehmer untereinander ist sodann ein Ausgleich herbeizuführen. Im Außenverhältnis zum Auftraggeber bleibt allein der die vereinbarte Beschaffenheit nicht erreichende Unternehmer verpflichtet, Mängel seiner Leistungen zu beseitigen. Da der BGH die Haftung des Bauunternehmers nicht davon abhängig macht, ob ein Ausführungsfehler vorliegt, macht es für den Bauunternehmer auch Sinn, wenn seine Leistungen vor Beginn der Arbeiten anderer Unternehmer abgenommen worden wären. Die Abnahme setzt nur den Lauf der Gewährleistung in Gang, führt jedoch nicht zu einer Reduzierung der vertraglichen Leistungspflichten.

Autor: Dr. Benedikt Overbuschmann, RA



Aktuelles

DIE VERGABERECHTS-REFORM 2019

Die vom deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA) beschlossenen Neuregelungen des Bauvergaberichts sind am 19.02.2019 als VOB/A-2019 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden (BANz AT 19.02.2019 B2). Der Schwerpunkt der Änderungen liegt in Abschnitt 1 der VOB/A, dessen Anwendung für Vergaben des Bundes durch Einföhrungserlass des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 20.02.2019 angeordnet wurde und dessen Anwendung auch in den Bundesländern angeordnet wird. Die Anwendung der Vorschriften der redaktionell überarbeiteten Abschnitte 2 und 3 VOB/A muss durch eine Verweisung in der Vergabeverordnung (VgV) bzw. der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) verbindlich vorgeschrieben werden. Der DVA hat schließlich angekündigt, im Verlauf des Jahres 2019 alle Teile der VOB als Gesamtausgabe unter der Bezeichnung VOB 2019 herauszugeben. Inwieweit es dabei auch zu Anpassungen an das neue Bauvertragsrecht des BGB kommt, bleibt abzuwarten.

Die wesentlichen Änderungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. GRUNDSÄTZE DER WIRTSCHAFTLICHKEIT, VERHÄLTNISSÄSSIGKEIT UND VERTRAULICHKEIT

Mit der VOB/A 2019 werden die allgemeinen Vergabegrundsätze des § 2 VOB/A auch unterhalb der EU-Schwellenwerte durch die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Verhältnismässigkeit und den Grundsatz der Vertraulichkeit erweitert. Wie bisher soll der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt werden, das sich nun nach dem besten Preis-Leistung-Verhältnis bestimmt. Dabei hat der Auftraggeber künftig den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten, der bisher nur für Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte ausdrücklich vorgegeben war. Gemäß § 2 Abs. 4 VOB/A-2019 haben Auftraggeber, Bewerber, Bieter und Auftragnehmer nunmehr in jeder Phase der Vertragsbeziehung die Vertraulichkeit aller Informationen und Unterlagen nach Maßgabe der VOB/A-2019

und andere Vergabevorschriften zu wahren.

2. GLEICHSTELLUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSSCHREIBUNG UND DER BESCHRÄNKTEN AUSSCHREIBUNG MIT TEILNAHMEWETTBEWERB

Nunmehr wird dem öffentlichen Auftraggeber auch bei Verfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte eine Wahlfreiheit zwischen der Öffentlichen Ausschreibung und der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb eingeräumt (vgl. § 3a VOB/A 2019). Der Vorrang der öffentlichen Ausschreibung wird damit aufgegeben. Beschränkte Ausschreibungen mit Teilnahmewettbewerb, bei dem der Auftraggeber die Anzahl der Unternehmen, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, auf bis zu fünf Bewerber beschränken kann, bedürfen keiner besonderen Rechtfertigung mehr. Die Auswahl der Bewerber im Teilnahmewettbewerb erfolgt anhand der vom Auftraggeber festgelegten transparenten, objektiven und nicht diskriminierenden Eignungskriterien. Diese hat er in der Auftragsbekanntmachung des Teilnahmewettbewerbs ebenso anzugeben, wie die Mindestzahl und gegebenenfalls Höchstzahl der einzuladenden Bewerber.

3. ANHEBUNG VON WERTGRENZEN

Die Wertgrenzen für Freihändige Vergaben und für Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb wurden in Umsetzung der Beschlüsse des Wohngipfels auf 100.000 Euro bzw. 1 Mio. Euro angehoben. Dies ergibt sich aus entsprechenden Fußnoten zu § 3a Abs. 2 und Abs. 3 VOB/A-2019. Diese Anhebungen sind bis zum 31.12.2021 befristet und gelten nur für Bauleistungen für Wohnzwecke.

4. DIREKTAUFTRAG

Bauleistungen bis zu einem voraussichtlichen Nettoauftragswert von 3.000 € können gemäß § 3a Abs. 4 VOB/A-2019 nunmehr unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auch ohne die Durchführung eines Vergabe-

verfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Die Einholung von Vergleichsangeboten ist bis zu diesem Betrag nicht mehr erforderlich. Die Wirtschaftlichkeit des Angebots muss auf andere Weise begründet und dokumentiert werden.

5. SELBSTREINIGUNG

Nunmehr wird Unternehmen auch für Verfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte die Möglichkeit eingeräumt, sich bei erwiesener Unzuverlässigkeit durch geeignete Maßnahmen selbst zu „reinigen“. Zu diesem Zweck verweist § 6a Abs. 1 Satz 2 VOB/A-2019 auf die bereits in 2016 geregelte Selbstreinigung in § 6f EU Abs. 1 und 2 VOB/A. Die Vergabestellen haben nunmehr trotz vorliegender Unzuverlässigkeit zu prüfen, ob der Bieter hinreichende Anstrengungen unternommen hat, den durch sein bisheriges Fehlverhalten angeordneten Schaden auszugleichen und ob der Bieter bei der Aufklärung seines Fehlverhaltens mitgewirkt und/oder konkrete Maßnahmen ergriffen hat, dass ein solches Fehlverhalten in Zukunft vermieden wird.

6. ERLEICHTERUNG BEI DEN EIGNUNGSNACHWEISEN

Für den Nachweis vergleichbarer Referenzen darf der Bewerber oder Bieter nunmehr gemäß § 6a Abs. 2 Nr. 2 VOB/A-2019 auf die Ausführung von Leistungen in den letzten bis zu fünf abgeschlossenen Kalenderjahren – und nicht wie bisher in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren – zurückgreifen. Um einen ausreichenden Wettbewerb sicherzustellen, kann der Auftraggeber sogar einschlägige Bauleistungen berücksichtigen, die mehr als fünf Jahre zurückliegen, wenn er darauf hinweist.

Bis zu einem Nettoauftragswert von 10.000 € kann der Auftraggeber jetzt sogar auf Referenzen, Umsatzzahlen oder die Zahl der Beschäftigten in den vergangenen drei Kalenderjahren verzichten, wenn dies durch Art und Umfang des Auftrages gerechtfertigt ist (vgl. § 6a Abs. 5 VOB/A-2019).

Fortsetzung auf Seite 5

Aktuelles

DIE VERGABERECHTS-REFORM 2019

Fortsetzung von Seite 4

Hiervon ausgenommen bleiben Angaben, die die Zuverlässigkeit im engeren Sinne betreffen, insbesondere, ob das Unternehmen Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung entrichtet hat und bei der Berufsgenossenschaft angemeldet ist.

Schließlich kann der Auftraggeber gemäß § 6b Absatz VOB/A-2019 auf die Vorlage von Nachweisen verzichten, wenn die den Zuschlag erteilende Stelle bereits im Besitz dieser Nachweise ist.

7. ZULASSUNG MEHRERER HAUPTANGEBOTE

Grundsätzlich soll künftig die Abgabe mehrerer Hauptangebote zulässig sein, unabhängig davon, ob sich diese sachlich-technisch oder nur preislich unterscheiden. Der Auftraggeber kann in den Vergabeunterlagen (oder in der Vergabebekanntmachung) aber auch angeben, dass er die Abgabe mehrerer Hauptangebote nicht zulässt (§ 8 Abs. 2 Nr. 4 VOB/A-2019). Gibt ein Bieter trotzdem mehrere Hauptangebote ab, so sind diese gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 7 VOB/A-2019 zwingend auszuschließen.

Werden mehrere Hauptangebote abgegeben, muss jedes im Übrigen aus sich heraus zuschlagsfähig sein (vgl. § 13 Abs. 3 Satz 3 VOB/A-2019).

8. NEUFASSUNG DER NACHFORDERUNGSREGELN

Bereits seit längerem ist der Auftraggeber verpflichtet, vom Bieter Unterlagen oder Erklärungen nachzufordern, wenn diese bei Angebotsabgabe vergessen wurden. Streitig war jedoch bisher, ob dies nur reine Eignungs- bzw. Qualitätsnachweise umfasst oder ob der Bieter auch fehlende Fabrikatsangaben nachreichen kann. Nunmehr ist in § 16a Abs. 1 VOB/A-2019 klargestellt, dass der Bieter sowohl fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen (insbesondere Erklärungen, Angaben oder

Nachweise) als auch fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen (insbesondere Erklärungen, Produkt- und sonstige Angaben oder Nachweise) nachreichen oder vervollständigen kann. Dies betrifft nur solche Unterlagen, die bereits mit dem Angebot vorzulegen waren. Zur Vermeidung von Unklarheiten hat der Auftraggeber deshalb gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 4 VOB/A-2019 an zentraler Stelle in den Vergabeunterlagen alle Unterlagen im Sinne von § 16a Abs. 1 VOB/A abschließend anzugeben, und zwar mit Ausnahme von Produktangaben.

Der Auftraggeber kann allerdings nunmehr gemäß § 16a Abs. 3 VOB/A-2019 in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen festlegen, dass er keine Unterlagen oder Preisangaben nachfordern wird. Damit wurde die VOB/A den entsprechenden Regelungen in der VgV angepasst. Angebote, die die geforderten Unterlagen nicht enthalten, sind in einem solchen Fall zwingend gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A auszuschließen.

9. NACHFORDERUNG VON PREISANGABEN

Grundsätzlich dürfen fehlende Preisangaben weiterhin nicht nachgefordert werden (vergleiche § 16a Abs. 2 VOB/A-2019). Entsprechende Angebote sind auszuschließen, es sei denn, es fehlt der Preis in unwesentlichen Positionen und sowohl durch die Außerachtlassung als auch bei Wertung dieser Positionen mit dem jeweils höchsten Wettbewerbspreis werden der Wettbewerb und die Wertungsreihenfolge nicht beeinträchtigt (vgl. § 16a Abs. 2 VOB/A-2019). Nach dieser Neuregelung können jetzt also auch mehrere Preise fehlen. Der Auftraggeber ist in einem solchen Fall verpflichtet, den Bieter unter Beachtung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung aufzufordern, die fehlenden Preispositionen zu ergänzen. Eine solche Pflicht besteht nur dann nicht, wenn der Auftraggeber in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen festgelegt hat, dass er keine Preisangaben nachfordern wird (vgl. § 16a Abs. 3 VOB/A-2019).

10. WERTUNG DER ANGEBOTE, ZUSCHLAGSERTEILUNG

Neuerungen gibt es auch bei der Wertung der Angebote gemäß § 16d VOB/A-2019. Der Zuschlag wird zwar wie bisher auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Neu ist die Formulierung, dass sich das wirtschaftlichste Angebot nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis bestimmt. Zu dessen Ermittlung können neben dem Preis oder den Kosten qualitative, umweltbezogene oder soziale Aspekte berücksichtigt werden. Dabei dürfen nur Zuschlagskriterien und gegebenenfalls deren Gewichtung berücksichtigt werden, die in der Auftragsbekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen genannt sind.

Auch in Abschnitt 1 VOB/A-2019 wird jetzt vom Grundsatz „kein Mehr an Eignung“ eine ausdrückliche Ausnahme gemacht. Danach darf nunmehr auf die Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung betrauten Personals abgestellt werden (d. h. auf Kriterien der beruflichen Eignung des Bieters), wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann.

BEWERTUNG DER NEUREGELUNGEN

Grundsätzlich stellen die Neuregelungen im 1. Abschnitt der VOB/A einen Schritt in die richtige Richtung dar. Allerdings stellt sich die Frage, warum der DVA hierfür so lange gebraucht hat. Die Antwort liegt in der schwerfälligen Arbeitsweise des DVA, der aufgrund seiner paritätischen Besetzung (50 % Vertreter der öffentlichen Auftraggeber, 50 % Vertreter der Bauwirtschaft) bei der Fortentwicklung der Vergaberegeln auf Konsens angewiesen ist und ohne jegliche demokratische Legitimation agiert. Aus hiesiger Sicht ist es an der Zeit, sich von der VOB/A zu verabschieden und deren Regeln in die Vergabeordnung zu integrieren, die immerhin der gesetzgeberischen Kontrolle des Bundesrates unterliegt.

Aktuelles

NEUES ZUR ABWICKLUNG DES § 13B USTG – BAUTRÄGERFÄLLE

Bereits mit Urteil vom 27.09.2018 (BFH V R 49/17, BStBl II 2019, 109) hatte der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass Bauträger einen Anspruch auf Änderung ihrer Steuerfestsetzung haben. Dabei kommt es nicht darauf an, dass der Bauträger einen gegen ihn gerichteten Nachforderungsanspruch des leistenden Unternehmers erfüllt oder die Möglichkeit einer Aufrechnung durch das Finanzamt besteht. In Reaktion darauf hatte die Finanzverwaltung am 24.01.2019 die Rz. 15a ihres BMF-Schreibens vom 26.07.2017 gestrichen, sodass nunmehr der Anspruch des Bauträgers ohne weitere Voraussetzungen entsteht. In der Praxis bedeutet dies, dass Bauträger ohne Wenn und Aber Anträge stellen können, egal, ob auch an den Bauleistenden gezahlt wurde.

Höchstinstanzlich durch den Bundesgerichtshof wurde in zwei Fällen (BGH 17.05.2018 VII ZR 157/17; BGH 10.01.2019 VII ZR 6/18) die Auffassung des BFH (V R 16/16 und V R 24/16) bestätigt, wonach dem Bauunternehmer aufgrund einer ergänzenden Vertragsauslegung ein Anspruch auf Zahlung des Umsatzsteuerbetrags zusteht, wenn der Bauträger eine Erstattung der Steuer verlangt und deshalb für den Bauleistenden die Gefahr entsteht, wegen der Heranziehung als Steuerschuldner gemäß § 27 Abs. 19 UStG die USt abführen zu müssen. Damit ist die zivilrechtliche Durchsetzbarkeit gut möglich. Die Verjährung des Anspruchs beginnt gemäß § 199 Abs. 1 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem der Antrag gestellt wurde und der Bauunternehmer davon Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Sollte beim Bauleistenden bereits Festsetzungsverjährung eingetreten sein, soll über § 171 Abs. 14 AO Abhilfe geschaffen werden, was noch nicht abschließend geklärt ist, sodass weitere Verfahren in diesen Fällen nicht auszuschließen sind.

Im Hinblick auf die Verzinsung der USt-Rückforderung ist durch koordinierte Rücknahme der Revisionsverfahren der Finanzverwaltung (BFH v. 11.01.2019 V R 3/18) geklärt, dass den Bauträgern Erstattungsinsen zustehen.

Die wichtigsten Entscheidungen des letzten Quartals

WAS GEHT VOR: FUNKTIONALE BAUBESCHREIBUNG ODER DETAIL-ANGEBOT?

Die detaillierte Angabe des Auftragnehmers zur Ausführungsart geht der funktionalen Ausschreibung jedenfalls dann vor, wenn der Auftragnehmer deutlich gemacht hat, dass er zum Pauschalpreis nur die konkrete Leistung anbiete.

OLG Brandenburg, Urteil vom 21. November 2018 – 4 U 19/18

Im Rahmen eines Global-Pauschalpreisvertrages soll ein Auftragnehmer eine vollständige und funktionsfähige Aufzugsanlage erstellen. Dem Vertrag liegt einerseits eine funktionale Baubeschreibung, andererseits ein konkretes Angebot des Auftragnehmers zugrunde. In dem Angebot hatte der Auftragnehmer – unter dem Vorbehalt der Genehmigungsfähigkeit – nur die Entlüftung des Aufzugschachtes mittels einfacher Öffnungen angeboten. Dem stimmt der Brandschutzgutachter letztendlich nicht zu, weshalb der Einbau eines gesonderten Lüftungssystems notwendig wird. Der Auftragnehmer fordert hierfür eine Vergütung, der Auftraggeber weist sie unter Hinweis auf den Global-Pauschalpreisvertrag und die Pflicht zur vollständigen und mangelfreien Leistungserbringung zurück. Im Vertrag heißt es ausdrücklich, „Nachträge für diesen Pauschalpreisvertrag“ seien „ausgeschlossen“.

DIE ENTSCHEIDUNG DES GERICHTS

Das Gericht spricht dem Auftragnehmer die Vergütung für das Entlüftungssystem dennoch zu. Zwar habe sich der Auftragnehmer zur vollständigen Lieferung und Montage der Fahrstuhlanlage verpflichtet. Das bedeute jedoch nicht, dass Forderungen wegen nachträglicher Leistungsänderungen (Nachträge) komplett ausgeschlossen seien. Vielmehr müsste die Regelung zum Bausoll (also die Leistungsbeschreibung) ausgelegt werden, um zu ermitteln, was der Auftragnehmer zum Pauschalpreis versprochen habe. Hier sei aus dem Angebot des Auftragnehmers ersichtlich, dass er nur die Entlüftung mittels einer Öffnung anbiete. Aus dem Vorbehalt bezüglich der Genehmigungsfähigkeit ergebe sich zudem, dass der Auftragnehmer das Risiko

von genehmigungsbedingten Ausführungsänderungen nicht übernehmen wollte.

Daran ändere auch der vermeintliche „Ausschluss“ von Nachträgen nichts. Zwar sei es denkbar, dass der Auftragnehmer vertraglich auch das Risiko von Planungsänderungen übernehme. An eine solche Vereinbarung seien allerdings hohe Anforderungen zu stellen, da der Auftragnehmer dieses Risiko üblicherweise gerade nicht übernehmen wolle. Deshalb sei der Ausschluss von Nachträgen hier so zu verstehen, dass damit nur solche Leistungen gemeint seien, die der Auftragnehmer in den vereinbarten Preis von Beginn an hätte einkalkulieren können und müssen.

HINWEIS FÜR DIE PRAXIS

Das Urteil ist im Ergebnis jedenfalls deshalb richtig, weil der Auftragnehmer im Angebot ausdrücklich darauf hingewiesen hatte, dass die konkrete Ausführungsart unter dem Vorbehalt der Genehmigungsfähigkeit stehe. Das musste der Auftraggeber so verstehen, dass nur die konkret angebotene Leistung zur Pauschale angeboten werde. Deshalb war der Auftragnehmer zwar zur mangelfreien und funktionsfähigen Herstellung des Aufzugschachtes (mit gesondertem Lüftungssystem) verpflichtet; er konnte dafür aber eine zusätzliche Vergütung verlangen.

Das Urteil zeigt, dass der Auftragnehmer auch beim Global-Pauschalpreisvertrag nicht unbegrenzte Risiken übernimmt. Wie der Bundesgerichtshof bereits in der wegweisenden sogenannten „Bistro“-Entscheidung klargestellt hat, wird auch beim Global-Pauschalpreisvertrag eine vom Auftraggeber vorgelegte (Detail-)Planung Vertragsgrundlage, die sogar den globalen Vorgaben einer funktionalen Leistungsbeschreibung vorgeht. Soweit der Auftraggeber also beim Global-Pauschalpreisvertrag teilweise konkrete bzw. detaillierte Vorgaben macht, sind diese der funktionalen Beschreibung vorrangig und definieren vorrangig das Bausoll. Ändert der Auftraggeber dann diese Planung, dann sind die dem Auftragnehmer hieraus entstehenden Mehrkosten nachträglich.

Meinung/Aktuelles/Debatte

BEZAHLBARER WOHNRAUM – PER ENTEIGNUNG?

Kaufen, Bauen, Sanieren in Berlin – geht das noch?

In Berlin – und nicht nur dort – wird bezahlbarer Wohnraum dringend benötigt, das ist lange bekannt. Neu ist die Diskussion, ob derartige Probleme auf dem freien Wohnungsmarkt durch die Enteignung privater Wohnungsbaunternehmen gelöst werden können. Ungeachtet der politischen Debatte ist die rechtliche Zulässigkeit von Enteignungen – dem Wortlaut des Art. 15 GG nach „Vergesellschaftungen“ – ungeklärt. Rechtsprechung hierzu existiert mangels praktischer Anwendungsfälle nicht. Auch deshalb kommen die u. a. vom BBU und der Senatsverwaltung eingeholten Gutachten und rechtlichen Stellungnahmen zu unterschiedlichen, teils nur vorläufigen Ergebnissen.

Eines aber sollte feststehen: Eine Enteignung ist ein Grundrechtseingriff, der nur die „ultima ratio“ sein kann. Es dürfen keine gleich geeigneten, mildereren Mittel vorhanden sein, um das verfolgte Ziel zu erreichen. Soweit sich Kritiker der Enteignungspläne einig sind, dass bezahlbarer Wohnraum vor allem durch Neubauten geschaffen werden kann, stellen sich damit mehrere Fragen: Hat Berlin schon alles dafür getan? Waren die bisherigen Maßnahmen ausreichend? Sind diese Maßnahmen hierfür überhaupt geeignet oder führen sie eher zur (Bau-)Verhinderung und damit zum gegenteiligen Ergebnis? **Folgende rechtliche städtebaulichen Regelungen in Berlin stehen dabei auf dem Prüfstand:**

- Soziale Erhaltungsverordnungen gem. § 172 Abs. 1 S. 2 BauGB (sog. „Milieuschutzverordnungen“) sollen das angestammte Milieu vor Veränderungen und Verdrängung durch Luxus-sanierung schützen und stellen bauliche Veränderungen, auch Modernisierungs-/Sanierungsmaßnahmen (u. a. Grundrissänderungen, Anbau von Zweitbalkonen, den Anbau von Aufzügen etc.) unter einen Genehmigungsvorbehalt.
- Manche Bezirke machen die Erteilung der Genehmigung von der Einhaltung von sog. **Verordnungsmieten** abhängig, ohne dass eine gesetzliche Grundlage dafür ersichtlich ist.
- Die **Umwandlungsverbotsverordnung** stellt in den Milieuschutzgebieten für die Aufteilung in

Wohneigentum ein Genehmigungserfordernis auf.

- Bezirke können u. a. in Milieuschutzgebieten ein **Vorkaufsrecht** gem. § 24 BauGB ausüben, falls nicht eine Abwendungsvereinbarung zu den Bedingungen der öffentlichen Hand abgeschlossen wird.
- Das **Zweckentfremdungsverbotsgesetz** erlaubt keine kurzfristige Vermietung, keinen längeren Leerstand, keinen auflagenfreien Abriss von Wohnraum, nur mit grundbuchrechtlich abgesicherten Mietobergrenzen, bei Verstößen droht Übernahme durch Treuhänder und die Verhängung von Bußgeldern.
- In **Sanierungsgebieten** gem. §§ 144 ff. BauGB stehen bauliche Veränderungen ebenfalls unter Genehmigungsvorbehalt, dies gilt auch für die Eintragung von Grundschulden jeglicher Art, bspw. für die Sicherung der Finanzierung von Bauvorhaben.
- Das „**Berliner Modell der kooperativen Baulandentwicklung**“ verpflichtet zu sozialem Wohnungsbau (30 %) in Bebauungsplangebieten.
- Die **Mietpreisbremse** soll Mieter vor Wuchermieten schützen.
- Der in West-Berlin noch geltende **Baunutzungsplan** von 1958 oder steckengebliebene Bebauungspläne verhindern Nachverdichtung und Neubaumaßnahmen u. a. durch Begrenzung des Maßes der baulichen Nutzung, eine aktuelle Anpassung ist nicht beabsichtigt.

Hinzukommen **verfahrensrechtliche Probleme**. **Bauvorbescheids- und -genehmigungsverfahren** dauern immer länger und enden oft mit erheblichen und teuren Auflagen. Zudem wurden **Beteiligungsrechte von Nachbarn** verbessert (§ 70 BauO Bln), das **Risiko von Nachbarwidersprüchen** ist gestiegen. Auch **Rechtsmittelverfahren** nach Widerspruchseinlegung und Klageeinreichung zur Durchsetzung des Baurechts dauern mitunter Jahre. Entsprechendes gilt für die Aufstellung von Bebauungs- sowie Vorhaben- und Erschließungsplänen mit Abschluss von Durchführungsverträgen. Derartige Verfahren können ebenfalls Jahre in Anspruch nehmen und letztlich dennoch mangels (oder zwischenzeitlich geänderten) politischem Willen noch scheitern.

Was in der aktuellen Enteignungsdebatte über-

sehen wird: Auch die vorbenannten städtebaulichen Instrumente bedeuten bereits faktische Eingriffe in Eigentumsrechte, auch wenn sie i. d. R. der Sozialpflichtigkeit des Eigentums untergeordnet werden und keine Entschädigungsansprüche auslösen. Juristisch stellt sich aber die Frage: Ist nicht inzwischen schon längst das sog. **Übermaßverbot** verletzt? Wäre die Vergesellschaftung von Immobilien nicht schon deshalb **unverhältnismäßig**? Überspitzt dargestellt: Hat es ein Bauherr erst mal bis zur Baugenehmigung geschafft, muss er nun noch die Enteignung seiner Immobilie fürchten und dies zu einer Entschädigung, die unter dem Verkehrswert liegen soll. Es spricht Einiges dafür, dass ein solcher Eingriff unzulässig ist. Bis zu einer verbindlichen (höchstrichterlichen) Klärung dürften dennoch wiederum Jahre mit zahlreichen Rechtsstreitigkeiten vergehen. Damit ist keinem geholfen, erst recht nicht dem Wohnungsmarkt.

Zu hoffen ist daher, dass die angestoßene Diskussion dazu führt, Überlegungen in andere Richtungen anzustellen: Bauherren benötigen mehr Planungs- und Kostensicherheit und schnelleres Baurecht. Die Verwaltungsverfahren müssten verschlankt, behördliche Kapazitäten erhöht und die o. g. städtebaulichen Maßnahmen dereguliert sowie zeitgemäße Bebauungspläne in überschaubaren zeitlichen Rahmen aufgestellt und Bau(neben-)kosten gesenkt werden. Gleichzeitig könnten unerwünschte Spekulationsmöglichkeiten mit (Vorrats-)Genehmigungen durch Verkürzung der Geltungsdauer einer Baugenehmigung eingedämmt werden. Es gäbe zahlreiche weitere Ideen, die noch nicht erprobt wurden. Die sich hierzu stellenden Fragen müssten in der aktuellen Enteignungsdebatte ohnehin geklärt werden. Man sollte hierfür nicht erst die ersten Gerichtsverfahren abwarten.

Autor: Thorsten Krull, Rechtsanwalt



bauleiterschulung.de

SCHULUNGEN IM 2./3. QUARTAL 2019

Auch im 2./3. Quartal 2019 führen wir wieder unsere bewährten Schulungen zum Baurecht durch. Wie Sie der nachstehenden Übersicht entnehmen können, sprechen wir dabei sowohl Bauleiter als auch Baukaufleute und Poliere an. Wenn Sie diese Seminare für Ihr Unternehmen als Inhouse-Schulungen buchen wollen, sprechen Sie bitte unsere zuständige Frau Goltz unter jana.goltz@dieckert.de an. Diese nimmt auch Anmeldungen zu den u. a. Sammelschulungen entgegen. Für alle Seminare gelten unsere auf www.bauleiterschulung.de angegebenen Anmeldebedingungen.

KOMPAKTSCHULUNG BAUVERGABERECHT (VOB/A-2019)

Datum: 22.05.2019

Referent: RA Dr. Ulrich Dieckert

Seminarunterlagen:

ausführliches Skript, Sammlung aktueller Gerichtsentscheidungen, Gesetzes- und Verordnungstexte in aktueller Fassung

Konditionen: € 340,00 zzgl. USt pro Teilnehmer

DIE VOB/B UND DAS BAUVERTRAGSRECHT IN DER PRAXIS (2 TAGE) (Berlin)

Die wichtigsten Neuregelungen des BGB-Bauvertrages 2018

Datum: 06./07.06.2019

Referent: RA Bernd Kimmich

Seminarunterlagen:

Schemata und Übersichten
Handbuch »VOB für Bauleiter«

Konditionen: € 750,00 zzgl. USt pro Teilnehmer

DIE VOB/B UND DAS BAUVERTRAGSRECHT IN DER PRAXIS (2 TAGE) (Berlin)

Die wichtigsten Neuregelungen des BGB-Bauvertrages 2018

Datum: 29./30.08.2019

Referent: RA Bernd Kimmich

Seminarunterlagen:

Schemata und Übersichten
Handbuch »VOB für Bauleiter«

Konditionen: € 750,00 zzgl. USt pro Teilnehmer

VOB/B KOMPAKT (Berlin)

Komprimierter Überblick über alle praxirelevanten Fragen

Datum: 02.09.2019

Referent: RA Bernd Kimmich

Seminarunterlagen:

Taschenbuch »VOB Kompakt«

Konditionen: € 390,00 zzgl. USt pro Teilnehmer



DIE VOB/B UND DAS BAUVERTRAGSRECHT IN DER PRAXIS (2 TAGE) (Hamburg)

Die wichtigsten Neuregelungen des BGB-Bauvertrages 2018

Datum: 12./13.09.2019

Referent: RA Bernd Kimmich

Seminarunterlagen:

Schemata und Übersichten
Handbuch »VOB für Bauleiter«

Konditionen: € 750,00 zzgl. USt pro Teilnehmer

BAUZEIT, BEHINDERUNG UND DOKUMENTATION

Vertrags- und Ausführungsfristen/
Konsequenzen des Leistungsverzuges/
Rechtsfolgen aus Behinderungen/
Anforderungen an die Dokumentation zur
Geltendmachung von Mehrkosten/
Voraussetzungen für die Durchführung von
Beschleunigungen

Datum: 17.09.2019

Referent: RA Bernd Kimmich

Seminarunterlagen:

Handbuch »VOB für Bauleiter«

Konditionen: € 390,00 zzgl. USt pro Teilnehmer

Termine

VERANSTALTUNGEN

Veranstaltungen, auf denen Berufsträger unserer Kanzlei im nächsten Quartal als Referenten auftreten

BHE-PRAXIS-SEMINAR: VIDEOÜBERWACHUNG UND DS-GVO - SO GEHT'S!

Referent: RA Dr. Ulrich Dieckert

Termin/Ort: 15.05.2019, Dortmund

Veranstalter: BHE Akademie

EIN JAHR VIDEOÜBERWACHUNG NACH DER DS-GVO (VORTRAG)

Referent: RA Dr. Ulrich Dieckert

Termin/Ort: 04.06.2019, Berlin

Veranstalter: SIMEDIA Netzwerktreffen

RAUCHWARNMELDER: DIE NOVELLIERTE DIN 14676 UND IHRE RECHTLICHEN KONSEQUENZEN FÜR DIE WOHNUNGSWIRTSCHAFT

Referent: RA Dr. Ulrich Dieckert

Termin/Ort: 12.06.2019, Hamburg

Veranstalter: BBB Bundesbaublatt

RECHTSGRUNDLAGEN VIDEOTECHNIK (VORTRAG)

Referent: RA Dr. Ulrich Dieckert

Termin/Ort: 26.06.2019, Stuttgart

Veranstalter: SIMEDIA Akademie

HAFTUNG BEIM EINGRIFF IN FREMDE NETZE (SEMINAR)

Referent: RA Dr. Ulrich Dieckert

Termin/Ort: 27.06.2019, Fulda

Veranstalter: BHE Akademie

DIE NEUEN EU-DROHNEN- VERORDNUNGEN, DROHNENABWEHR AUF FLUGHÄFEN

Referent: RA Dr. Ulrich Dieckert

Termin/Ort: 02.07.2019, Mainz

Veranstalter: SIMEDIA Akademie